

Anmeldung für die Betreuung an der Hans-Thoma-Schule (SJ 22/23)

(Abgabefrist: 25.03.2022)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:00 - 8:00 Uhr (M1) Gebühr: 35,00 €				
11:30 - 15:00 Uhr (M4) Gebühr: 21,00 €	Schule	Schule	Schule	11:30 - 13:00 Uhr (M5) Gebühr: 10,50 €
15:00 - 16:00 Uhr (M2) Gebühr: 28,00 €				
16:00-17:30 (M3) Gebühr: 42,00 €				

Betreuungsmodule

- M1:** Mo – Fr | 07:00 – 8:00 Uhr
- M2:** Mo – Do | 15:00 – 16:00 Uhr
- M3:** Mo – Do | 16:00 – 17:30 Uhr
- M4:** Mo | 11:30 – 15:00 Uhr
- M5:** Fr | 11:30 – 13:00 Uhr

Kosten/Monat*

- 35,00 €
- 28,00 €
- 42,00 €
- 21,00 €
- 10,50 €

Sozialtarif**

- 20,00 €
- 16,00 €
- 24,00 €
- 12,00 €
- 6,50 €

Ermäßigungen (ankreuzen)

- *2. Kind: 50 %
- jedes weitere Kind kostenfrei
- **Sozialtarif: Für Haushalte mit geringen Einkommen oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Antrag)

Herr/ Frau Vorname..... Nachname.....

Adresse

Telefon E-Mail

Sohn/Tochter Vorname..... Nachname.....

Geburtsdatum..... Klasse..... Schuljahr.....

Wichtige Informationen zu Ihrem Kind (Allergien, Besonderheiten, Krankheiten usw.):

.....

Einzugsermächtigung/Lastschriftmandat

Die Dieter-Kaltenbach-Stiftung wird ermächtigt, den monatlichen Elternbeitrag für das oben gewählte Betreuungsangebot von meinem Konto abzubuchen

IBAN.....BIC.....

Anschrift der Bank.....

Name des Kontoinhabers.....

Rheinfelden, den.....
 (Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Die Anmeldung für das Betreuungsangebot muss jährlich schriftlich abgegeben werden und ist für das Schuljahr verbindlich!

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Trägerschaft

Träger des Betreuungsrahmens ist die Stadt Rheinfeld (Baden). Ansprechpartner ist das Schulsekretariat sowie die Dieter-Kaltenbach-Stiftung. Im Sinne der vom Kultusministerium aufgetragenen Kooperation zwischen Schule und Träger des Betreuungsrahmens ist es notwendig, dass die Schulleitung (Schulleiter / Schulleiterin / Stellvertreter / Stellvertreterin) den Träger unterstützt.

Die Schulleitungen übernehmen die unmittelbare Beratungs- und Aufsichtsfunktion.

2. Zeitlicher Umfang

Die Betreuung findet in den Unterrichtswochen (siehe Ferienplan der Rheinfelder Schulen) von Montag bis Freitag statt (für erste Klassen beginnt die Betreuung erst nach dem Tag der Einschulung).

Örtliche Gegebenheiten können zu Modifikationen der Zeitstruktur führen. Dies ist mit der Schulleitung, gegebenenfalls mit den Eltern abzustimmen. An Tagen schulinterner Lehrfortbildung (pro Schule ein Tag im Schuljahr, nach schulischen Erfordernissen auch mehr) bleibt die Schule und damit die Betreuungsangebote ggf. geschlossen.

3. Aufgaben des Schulleiters/in

Der Schulleiter/in ist nach dem Schulgesetz (z. B. §41 - Aufgaben des Schulleiters, § 51 - Benutzung von Schulräumen) mit Fragen des Betreuungsrahmens befasst. Dazu gehört u. a.:

- die Abstimmung der Betreuungszeiten auf die Unterrichtszeit
- die Bereitstellung des Raumes
- Hinweis auf das Betreuungsangebot bei der Anmeldung der Schulanfänger und bei anderen geeigneten Gelegenheiten
- Ausgabe der Anmeldeformulare für Interessierte sowie Abklärung der Aufnahmekapazität und Erledigung anderer verwaltungstechnischer Aufgaben vor Ort
- enge Kooperation zwischen Schule und Betreuung (z. B. Weitergabe von relevanten Informationen)
- unmittelbare Aufsicht über die Betreuungskräfte

4. Versicherungsschutz

Für Schüler/innen, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

5. Aufnahmekriterien

Die Anmeldung für das Betreuungsangebot muss jährlich schriftlich im Schulsekretariat abgegeben werden und gilt für ein Schuljahr. Grundschüler können an dem Betreuungsangebot teilnehmen, solange Aufnahmekapazität vorhanden ist.

Für die Aufnahme ist über die Schule eine Anmeldung in der Schule abzugeben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Die Gebühr wird für 12 Monate verbindlich ein ganzes Schuljahr – (bzw. ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Schuljahresende) erhoben.

Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten.

Eine Änderung der Benutzungsgebühr bleibt vorbehalten.

Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.

Für die Kinder, die nach den Sommerferien aus der Betreuung ausscheiden, ist ebenfalls der Ferienmonat in voller Höhe zu entrichten. Eine Abmeldung vor Beginn des Ferienmonats kann somit nicht anerkannt werden.

7. Beitragsrückstand

Wird der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, wird der Schüler/die Schülerin vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen.

Endet der Besuch einer Betreuung ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Einrichtung letztmals besucht wurde.

8. Kündigung

Eine Kündigung im laufenden Jahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, Elternteil ist nicht mehr erwerbstätig usw.) jeweils zum 15. für den Folgemonat möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Eine Kündigung erfolgt automatisch zum 31.8. zum Ende des Schuljahres.